



DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 26. JULI 2023, NR. 184
(VERÖFFENTLICHUNG AUF DER WEBSEITE DER SCHULE, G.V.D. NR. 33/2013)

**BEAUFTRAGUNG FÜR REFERENTENTÄTIGKEIT, „ÖFFENTLICHER AUFTRAG, PERSONENBEZOGENE
DIENSTLEISTUNG IM SCHUL- UND BILDUNGSBEREICH“**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,
Frau Edit Meraner,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

hat festgestellt, dass die Bildungsmaßnahme „Berufsspezialisierende Lehre zum/zur Lohnsachbearbeiter/in“ für die Zielgruppe Lehrlinge der berufsspezialisierenden Lehre zum/zur Lohnsachbearbeiter/in durchgeführt werden soll, entsprechend dem Dekret des Landesrates Nr. 12844/2020,



hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner RST Freiberufler GmbH für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 1.433,56 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für 16 Stunden beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt sind und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner RST Freiberufler GmbH zu einem Gesamtbetrag von 1.433,56 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Referententätigkeit im Rahmen der Berufsspezialisierenden Lehre zum/zur „Lohnsachbearbeiter/in 3“.

Die Führungskraft

Edit Meraner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 184 vom 26.07.2023

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung des Unternehmens oder der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für ihre Leistung MwSt. berechnet:

RST Freiberufler GmbH ,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Berufsspezialisierende Lehre zum/zur „Lohnsachbearbeiter/in 3“

Ort/e: LBS Gutenberg, Bozen, Termin/e: 26.09.2023 und 17.10.2023, Vergütung: 1.433,56 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen).

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:



1. Dass der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer direkt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a) aufgrund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Die Berufsspezialisierende Lehre zum/zur "Lohnsachbearbeiter/in" bildet Lehrlinge mit Oberschulabschluss und Uniabschluss für diesen spezifischen Beruf aus. Ziel der Schule ist eine hohe Bildungsqualität anzubieten und den speziellen Bedürfnissen entgegenzukommen. Das bedeutet nicht nur theoretisches Fachwissen in einer geeigneten didaktisch Art zu übermitteln, sondern auch praxisbezogene Kompetenzen weiterzugeben. Außerdem müssen stets die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufbereitet und vermittelt werden. Die RST Freiberufler GmbH ist ein kompetenter Wirtschaftsprüfer, Arbeitsrechts- und Steuerberater. Die Mitarbeiter, die die Referententätigkeit übernehmen werden (Herr Tschöll Josef oder Herr Tschöll Manuel) haben Erfahrung als Referenten für den spezifischen Lehrgang. Sie haben bereits den ersten Teil des Moduls abgedeckt und würden das Thema weiterführen und abschließen und sind somit geeignet die Referententätigkeit für die Themen „Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ und „Meldungen und Dokumente“ des Moduls 3 zu übernehmen.

2. Dass hinsichtlich des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7), nur ein Kostenvoranschlag eingeholt worden ist und zwar aus folgendem Grund:

☒	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungserbringung hinnehmen. Die Gesellschaft RST Freiberufler GmbH hatte im Rahmen des Lohnsachbearbeiterkurses Nr. 3 für andere Themen und Module der berufsspezialisierenden Lehre zum/zur Lohnsachbearbeiter/in die Referententätigkeit abgedeckt. Die Leistungserbringung hat sich durch eine hohe Qualität in Hinsicht der Kompetenz und der Didaktik ausgezeichnet. Es ist für eine Fortführung der bereits behandelten Themen wichtig, den gleichen Wirtschaftsteilnehmer zu beauftragen, um eine effiziente Vermittlung des Fachwissens zu garantieren. Würde man diesen Auftrag an einen anderen Wirtschaftsteilnehmer vergeben, kann man rational begründen, dass es sein könnte, dass man Abstriche in der Qualität der Referententätigkeit, bzw. einen signifikant höheren Aufwand durch die Einarbeitungszeit hinnehmen müsste. Um die Einarbeitungszeit und somit die Kosten zu minimieren und um Qualitätsabstriche zu verhindern wird der Wirtschaftsteilnehmer mit der Referententätigkeit beauftragt.
-------------------------------------	---

3. Falls der ausgewählte Wirtschaftsteilnehmer bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ist die „Wiedereinladung“ zu begründen.

☐	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, welcher eine Referententätigkeit betroffen hat, in didaktischer Hinsicht durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, für diesen gleichartigen Auftrag, wiederum einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.
--------------------------	--

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.